



Theorie für die Prüfung zum 8. Kup (gelber Gürtel):

Die Farbe Gelb kennzeichnet die Erde. Sie steht für die Beständigkeit und symbolisiert, dass das neu Erlernete im Taekwondo Wurzeln geschlagen hat.

<i>kyom son</i>	<i>Bescheidenheit</i>
sabum	Trainer, Meister
sabum-nim	Großmeister (ab 5.Dan)
charyeot	Achtung
kyeongrye	Grüßen
junbi	Fertig
kihap	Kampfschrei nicht "kihap" schreien !
paltung	Spann
dwit	hinten
tora	drehen
hana	eins
dull	zwei
set	drei
net	vier
sijak	Los, anfangen
guman	Stop, aufhören
ilbo taeryon	Einschrittkampf
hosinsul	Selbstverteidigung
poomsae	Bewegungsform
junbi sogi	Fertig Stellung
juchum sogi	Reiterstellung
paltung chagi	Tritt mit dem Spann
dwit chagi	Tritt nach hinten
ap ollyeo chagi	Fußaufschwung
jikeo chagi	Hacktritt
tyru tora	umdrehen

Notwehr

§32 StGb lautet:

1. Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.

2. Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

§ 33 StGB Notwehrüberschreitung

Überschreitet der Täter die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken, so wird er nicht bestraft.

Grundsätzlich ist zu sagen:

Der Angriff kann sich gegen Gesundheit, Leben, Besitz und Ehre von der eigenen Person oder einer anderen Person richten. Eine Notwehrhandlung muss der Schwere des Angriffs angemessen sein. Die Verhältnismäßigkeit der Mittel muß gewahrt sein. Die Abwehr darf nur zum Ziel haben, den Gegner von seinem Angriff abzubringen oder ihn vor einem erneuten Angriff zu stoppen. Überschreitet man die Grenzen der Notwehr, so ist man zum Schadensersatz gegenüber dem Geschädigten verpflichtet. Handelt der Verteidiger jedoch in Bestürzung, Furcht oder Schrecken, dann ist eine Übertretung nicht strafbar. Ferner ist es von Vorteil, wenn Sie für eine Notwehrhandlung Zeugen benennen können.

Eine Notwehrsituation besteht, wenn der Angriff gerade beginnt oder sein Beginn unmittelbar bevorsteht.

Wer absichtlich einen Angriff provoziert und in der nun vorhandenen Notwehrlage den Angreifer verletzt, handelt nicht in Notwehr.

Die Problematik der Notwehr soll natürlich nicht dazu führen, dass man nun aus Gründen der etwaigen Bestrafung auf eine Selbstverteidigung verzichtet. Wer grundlos angegriffen wird, darf sich selbstverständlich verteidigen.